

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

leistung während einer gewissen Zeit in die Infanterie- und Cavallerie-Regimenter commandirt.

Die berühmte polytechnische Schule (école polytechnique) in Paris bildet Offiziere für die Land- und See-Artillerie, das Genie-Corps, die Marine, den Generalstab, für allen Ingenieurdienst (ingénieurs hydrographes, les ponts-et-chaussées, les mines, les poudres et salpêtres), Telegraphie und Administration der Tabake aus. Zu ihr zugelassen zu sein, erfordert bedeutende Vorkenntnisse und gilt als Auszeichnung, giebt aber auch Aussicht auf eine gute Carrière.

Die Artillerie- und Genie-Schule (école d'application d'artillerie et du génie) in Fontainebleau vervollständigt in 2jährigem Kurs die Spezial-Ausbildung der aus der polytechnischen Schule hervorgegangenen Unterlieutenants, nimmt aber auch, zu Offizieren beförderte Unteroffiziere der Spezial-Waffen auf.

Die Unteroffizier-Schule im Lager von Avor bezweckt in 1jährigem Kursus die Ausbildung der Infanterie-Unteroffiziere, namentlich solcher, die sich zum Offizier-Examen vorbereiten wollen, zu vervollständigen.

In 4 Schieß-Schulen (im Lager von Châlons, im Lager von Buchard, im Lager de la Valbonne und in Blidah), sowie in einer Normal-Turn-Schule in Vincennes wird die gleichmäßige Ausbildung im Schießen und Turnen betrieben.

Eine Verwaltungsschule (école d'administration) in Vincennes soll Unteroffizieren, die sich zum Avancement im Verwaltungsdienst melden, die nöthige Ausbildung gewähren.

Endlich sind überall Regiments-Schulen zur Ausbildung der Unteroffiziere und Soldaten etablirt.

Um den Kindern unbemittelter Offiziere eine Gymnasial-Ausbildung zu verschaffen, ist das Prytanée militaire in La Flèche eingerichtet. Desgleichen ist für die Erziehung der enfants de troupe in Schulen gesorgt.

b. Für den Unterhalt und die Ausrüstung der Armee.

Die Einrichtung aller dieser zahlreichen Etablissements ist wahrhaft bewundernswürdig und Frankreich daher auch im Stande, die Armeen gewissermaßen aus dem Boden zu stampfen. Das Geld spielt in der französischen Kriegs-Verwaltung keine Rolle, trotz der gezahlten ungeheuren Kriegskontribution, und in materieller Beziehung steht die Armee der deutschen vollkommen ebenbürtig gegenüber.

Der Ersatz an Pferden wird in 4 Remonte-Kreisen mit 17 Remonte-Depots bewerkstelligt.

Die Etablissements der Verwaltung bestehen aus Magazinen und Fabriken für subsistances, chauffage und habillement. Außer großen Reserve-Magazinen giebt es magasins de région, den Armee-Corps entsprechend, welche Alles zur Ausrüstung des Armee-Corps an Waffen, Munition, Kleidung, Pferdegeschirr, Lagergeräthe u. s. w. Erforderliche enthalten, magasins de subdivision,

gewissermaßen Filiale der ersteren, und magasins des corps de troupe mit den Vorräthen für den täglichen Dienst.

Die Artillerie besitzt in Paris das gewaltige Central-Depot und in den Departements 19 Artillerie-Schulen, eine große Central-Feuerwerksschule in Bourges, 3 Commissionen für artilleristische Versuche in Bourges, Calais und Tarbes, bedeutende Kanonengießereien (in Tarbes und Bourges), Constructions-Werkstätten für das Park-Material in Vernon, Chateauroux und Algier, eine Menge Pulverfabriken und Salpeter-Refinerien, 3 Waffenfabriken in Châtellerault, St. Etienne und Tulle und eine Menge Arsenale.

Das Genie-Corps verwaltet mittelst 12 Ober-Directionen und 30 Directionen seine zahlreichen Etablissements. In Paris befindet sich das dépôt des fortifications, die galerie des plans-reliefs und der service des parcs du génie.

Der Gesundheits-Dienst für die Armee wird vortreflich versehen. In 65 musterhaft gehaltenen Militär-Hospitälern findet der kranke Soldat die sorgsamste Pflege; aber andererseits sorgt auch der Justiz-Dienst durch seine 45 Militär-Gefängnisse für die Aufrechthaltung einer strengen Disziplin.

J. v. S.

Personal-Chronik der Oldenburgischen Offiziere und Beamten von 1775–1867. Oldenburg, 1876. Schulze'sche Hofbuchhandlung (D. Berndt und A. Schwarz).

Der Herr Verfasser hat aus den vorhandenen Listen und Akten eine gedrängte und kurzgefaßte Personalchronik (eine Art Dienst-Etat) der oldenburgischen Offiziere und Militärbeamten zusammengestellt. Bei einer verhältnißmäßig großen Zahl von Offizieren ist bemerkt, gef. („gefallen“), ein Beweis, daß die Oldenburger Offiziere jederzeit ihre Pflicht gethan haben. Die Zahl der Gefallenen wäre jedenfalls noch bedeutend größer, und die Arbeit würde mehr Interesse bieten, wenn der Herr Chronist auch die neueste Zeit u. z. bis 1876 behandelt hätte, doch bekanntlich hat Oldenburg 1867 mit Preußen eine Militär-Convention abgeschlossen und damit hatte die Militär-Herrlichkeit ein Ende. Zweck der Schrift scheint einzig gewesen zu sein, zu zeigen, welche Namen die Männer trugen, welche von dem Regenten des Landes in der Zeit von 1775–1867 ernannt oder befördert wurden, und dieser ist jedenfalls erreicht.

Gedgenossenschaft.

— (Kreis schreiben an die Militärbehörden der Kantone in Betreff Abgabe von Regletpferden für Reiteurse.) Das Departement ist im Falle, bis Ende Februar 1877 eine Anzahl Regletpferde zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung zu stellen, wobei eine angemessene Vertheilung vorbehalten werden muß, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Pferde werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

1) Wenigstens 14 Tage vor und nach dem Reiteurs sollen die Pferde nicht in Militärkursen verwendet werden; die Abgabe ist demgemäß einzurichten.

2) Zur Beaufsichtigung und zur Versorgung wird auf je 4 Pferde von der Regieanstalt ein Wärter mitgegeben. Die Löhnung dieser Wärter ist auf Fr. 4 per Aufenthaltstag und Fr. 6 per Reisetag festgesetzt.

3) Die Unterbringung und Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung zu geschehen, die Nation ist in der zweiten Hälfte des Cursets auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 10 Pfd. Stroh zu steigern.

4) Die Pferde sollen im Tag nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmsweise zur Arbeit verwendet werden.

5) Die Leitung des Reitunterrichts ist einem anerkannt fachkundigen Offizier zu übertragen, dessen Wahl der Genehmigung des Departements vorbehalten bleibt. Die Reitübungen sollen in einem hierfür geeigneten Lokale vorgenommen werden.

6) Die Eigenschaft trägt die Transportkosten von Thun nach den Bestimmungsplätzen und zurück und verzichtet auf eine Pferdemeiße.

7) Die Kosten der Leitung der Curse, der Besetzung der Wärter für Reise und Aufenthalt, sowie der Versorgung und Verpflegung der Pferde sind durch die Reitgesellschaften zu tragen.

8) Für allfällige, während der Verwendung durch die Reitgesellschaften entstandene, Minderwerthe der Pferde ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten; wenn dagegen solche Verluste durch vernachlässigte Wartung, übermäßige Anstrengung, Mißhandlung u. dgl. verursacht würden, so hätten die Reitgesellschaften für den Schaden einzustehen, wobei die letzten Schätzungen der Regie maßgebend wären.

9) Der Director der Regieanstalt kann von Zeit zu Zeit eine Inspection über den Zustand, die Behandlung und die Verwendung der Pferde anordnen oder selbst vornehmen. Sollten diese Inspektionen kein befriedigendes Resultat liefern, so kann beim Departement die Rücknahme der Pferde beantragt werden.

10) Die Anmeldung beim Departement für die Verabfolgung von Regiepferden unter den vorstehenden Bedingungen soll folgende Angaben enthalten: a. Zahl der Pferde. b. Zeit und Ort des Transportes und Dauer der Benutzung. c. Organisation des betreffenden Cursets. d. Name und Grad des Reitlehrers. e. Namensverzeichnis der Theilnehmer, aus welchem Grad, Waffengattung und militärische Eintheilung des Einzelnen ersichtlich ist.

11) Die Anmeldungen können direct durch die Reitgesellschaften erfolgen oder durch die kantonalen Militärbehörden vermittelt werden.

Wir ersuchen Sie, den Offizieren Ihres Kantons von dieser Verfügung Kenntniß zu geben und sie zu ermuntern, von derselben Gebrauch zu machen.

— (Kreis Schreiben an die Militärbehörden der Kantone. Abgabe von Packtaschen an berittene Unteroffiziere.) Da mehrfach Zweifel darüber obzuwalten scheinen, ob die hinteren Packtaschen der Reitzüge für die berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie zum Corpsmaterial oder zur persönlichen Ausrüstung gehören, ob dieselben also den betreffenden Unteroffizieren und Trompetern zum Transport ihrer kleinen Ausrüstung nach Hause mitgegeben werden sollen oder nicht, sieht sich das Departement veranlaßt, Folgendes zu bestimmen: Die Packtaschen (Saccosches) sind als zum Corpsmaterial gehörend zu betrachten, bilden einen Theil des Reitzuges und dürfen von demselben nicht getrennt werden. — Da nun aber die Kantone nach dem Berichte der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung noch hinreichende Vorräthe an ältern Tornistern und Mantelsäcken besitzen, so ist denjenigen berittenen Unteroffizieren, welche vom Kanonierwachtmeister befördert wurden, sowie den berittenen Trompetern aus der Kleiderreserve ein Tornister oder Mantelsack zu verabfolgen, während denjenigen Unteroffizieren, welche vom Trainfolbaten befördert wurden, der Tornister einfach zu belassen ist. — Daburd wird den berittenen Unteroffizieren und Trompetern der Artillerie der Transport ihrer Effecten in den Dienst und aus demselben in zweckmäßiger Weise ermöglicht. Sie werden eingeladen, bei künftigen Aufgebotsen dieser Bestimmung gemäß zu verfahren.

— (Kreis Schreiben an die Herren Oberst-Divisionäre, Waffen- und Abtheilungschefs. Kritik gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen in den Schulberichten.) In mehreren der bis jetzt eingegangenen Schulberichte sind Kritiken von Schulcommandanten und Inspectoren über gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen enthalten, welche wir als unstatthaft erachten. Finden sich Offiziere veranlaßt, auf die Wünschbarkeit der Abänderung bestehender Vorschriften aufmerksam zu machen, so stehen ihnen hiezu geeignetere Wege offen. — Wir ersuchen Sie daher, dafür zu sorgen, daß in den künftigen Schul- und Inspectionberichten Auslassungen der erwähnten Art unterbleiben.

— (Kreis Schreiben. Eigentumsverhältnisse der Handfeuerwaffen.) Im Anschlusse an §. 14 der Bekanntmachung betreffend den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus der Dienstpflicht vom 17. dtes, wonach die aus der Landwehr austretende Mannschaft des Jahrganges 1832 die Handfeuerwaffen abzugeben, resp. dem Staate abzuliefern hat, finden wir uns in Folge eines Spezialfalles veranlaßt, über diese Vorschrift uns näher auszusprechen. — Einer Mittheilung der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zu Folge scheinen einzelne Kantone die Absicht zu haben, der auf Jahresreife aus der Dienstpflicht tretenden Mannschaft die Handfeuerwaffe als Eigenthum zu belassen, weil nach den betreffenden kantonalen Gesetzen die Militärs, welche die ganze Dienstzeit durchgemacht haben, die Waffen und Effecten behalten. — Angesichts der über die Handfeuerwaffen vorhandenen Vorschriften der früheren Gesetzgebung und der bezüglich Bestimmungen der neuen Militär-Organisation kann das unterzeichnete Departement den Kantonen das Recht, über die vorhandenen Bestände an Handfeuerwaffen einseitig zu verfügen, nicht zugestehen. — Schon nach der früheren Gesetzgebung hatten die Kantone die Pflicht, für die Erhaltung dieser Bestände zu sorgen, und lag es daher durchaus nicht in ihrer Competenz, die Gewehre, sei es der Mannschaft, sei es dritten Personen abzutreten. — Durch Bundesbeschuß vom 14. Christmonat 1860 betreffend Vervollständigung der Bewaffnung der Infanterie, wird in §. 3 desselben vorgeschrieben: „Die Kantone sollen den Bestand von Jäger- und „Brölaz-Burnand-Gewehren, wie er sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften des gegenwärtigen „Beschlusses herausstellt, jederzeit vollzählig erhalten.“ — Auch die Bundesgesetze vom 20. December 1866 und 24. December 1870, §. 4, legen den Kantonen die Erhaltung und Ergänzung der Handfeuerwaffen auf. Dieselben sind folglich verpflichtet, diese Waffen vollzählig zu erhalten und den Abgang entweder zu ersetzen, oder dem Bunde zu vergüten, indem durch die zweimalige Umänderung der früheren Rollgewehre und durch die Leistung eines Beitrages an die Beschaffung der kleinkalibrigen Gewehre, sowie durch deren nachträgliche Umwandlung in Hinterlader, der Bund Mitelgenuß aller dieser Gewehre geworden ist. Es hat denn auch die Bundesgesetzgebung die hieraus dem Bunde entstandenen Rechte nachdrücklich gewahrt, namentlich durch Art. 142 der Militär-Organisation, welcher die Kantone verpflichtet, das Mangelnde des Kriegsmaterials, in dessen Besitz sie nach Vorschrift der bisherigen Bundesgesetze sein sollen, in ihren Kosten zu ergänzen, und im Weiteren vorschreibt, daß das in diesem Artikel bezeichnete Kriegsmaterial unveräußerlich sei. Hiezu kommt Art. 161 des Gesetzes, welcher diejenigen Gegenstände bezeichnet, die dem Wehrmann beim Austritt aus der Landwehr nach 25jähriger Dienstzeit zu belassen sind und woraus speziell hervorgeht, daß die Waffen unter diesen Gegenständen nicht zu verstehen seien. — Wenn nun in einigen Kantonen vom Wehrmann ein Beitrag an die Anschaffungskosten der Gewehre erhoben worden ist, so muß es Sache dieser Kantone bleiben, sich mit den Betreffenden abzufinden. Dabei hat es die Meinung, daß über jeden einzelnen Fall an das unterzeichnete Departement zu referiren ist, welches entscheiden wird, ob die Abgabe zulässig, und welche Entschädigung dem Bunde zu leisten sei. — Bezüglich der großkalibrigen Hinterlader ist letztere, im Einverständniß mit den Kantonen, auf 50% des Verkaufswertes bestimmt worden. Die

Abgabe Kleinkalibriger Hinterlader ist, so lange der Bestand an Repetirwaffen zur Bewaffnung des Auszuges und der Landwehr nicht ausreicht und die gesetzliche Reserve nicht vorhanden ist, von vornherein unzulässig.

— (Kreis Schreiben an die Militärbehörden. Einführung des Litermaasses für die Feldflaschen.) Der Bundesrath hat unterm 22. dtes folgende Schlussnahme gefasst:

- 1) Die Feldflaschen für die eidg. Truppen sollen 5 Decilliter halten und es sind Neuanschaffungen nach dieser Vorschrift auszuführen.
- 2) Bei der Füllung mit 5 Decilliter sollen unter dem Rande der Öffnung wenigstens 3 cm. Abstand bleiben.
- 3) Gegenwärtige Verfügung trifft nur Neuanschaffungen.

Die kantonalen Vorräthe nach bisherigen Grössen sind den nächstjährigen Rekruten zu verabfolgen.

Wir beehren uns, Ihnen hievon zur gest. Nachachtung Kenntniss zu geben.

— (Veränderungen in dem Instructionscorpe.) Der Bundesrath hat nachfolgende, dem Instructionspersonal angehörende Offiziere der Infanterie (Füsiliere) befördert: Zum Major: Hrn. Kern, Eugen, in Freiburg, bisher Hauptmann. Zu Oberleutnants: Hrn. Bourgeois, Christian, in Lausanne, Hrn. Saladin, Johann, in Basel, Hrn. Wäflinger, Gottlieb, in Aarau, bisher Leutnants. — Herr Hauptmann Hermann Fisker von Reinach (Aargau), welcher bei den diesjährigen Wahlen für die Amtsperiode 1876/79 nur provisorisch als Cavallerie-Instructor II. Klasse gewählt wurde, ist heute vom Bundesrath definitiv für seine Stelle ernannt worden. — Auf eingegebene Demissionen ertheilte der Bundesrath die Entlassung, unter Verkanfung der geleisteten Dienste: an Herrn Major Constant David, von Correvon (Waadt), Instructor I. Klasse der Infanterie.

— (Ueber die Abberufung des Herrn Oberst-Divisionär Gingsins und die Entlassung des Herrn Oberst-Divisionär Merian) spricht sich die „Revue militaire suisse“ wie folgt aus: „Die Abberufung des Commandanten der 8. Division und die Entlassung des Commandanten der 4. Division beraubt unsere Armee zweier erfahrener Führer. Es wird schwer sein die entstandenen Lücken auszufüllen. Der eine und der andere besitzt hohe militärische Eigenschaften und eine Unabhängigkeit des Charactere, die sie ausserordentlich geeignet gemacht hat, an der Durchführung der neuen Militär-Organisation in unserem Lande einen wichtigen Antheil zu nehmen; und wenn die Schweiz berufen würde, bei den Ereignissen, welche jetzt die Ruhe Europa's berühren, eine, wenn auch nur sehr untergeordnete Rolle zu spielen, so würde die Entlassung (retraite) dieser beiden Offiziere einen Character des wirklich Bedenklichen annehmen.“

— (Eine Blamage des Herrn Oberfeldarztes.) Eine Werner Correspondenz des „Nouvelliste Vaudois“ vom 13. December in Nr. 225 berichtet: Eine Versammlung hat im Casino stattgefunden. 90 Gegner der Vaccinirung und einige Anhänger derselben waren bei der wissenschaftlichen Verhandlung zugegen, welche zum Zweck hatte, den Rücken und die Arme der Vaterlandsverteidiger gegen chemisch-medicinische Versuche von Seite der Herren der Wissenschaft zu schützen. Gleich zu Anfang hob man hervor, daß der Bundesrath kein Recht habe, derartige Versuche anzuordnen. Herr Ziegler, Oberfeldarzt der Eidgenossenschaft, welcher bei der Versammlung zugegen war, glaubte entgegengesetzte Ansichten vertreten zu müssen. Nach seiner Ansicht kann die Eidgenossenschaft vollständig alle ihr gut schenkenenden hygienischen Massregeln anordnen. Bis dahin ging alles gut, obgleich Herr Ziegler sich in so trivialer Weise ausdrückte, daß sich Zeichen kund gaben, die man als solche der Mißbilligung nicht verkennen konnte. Ein deutscher Arzt, Herr Dr. Weissenfels, setzte auseinander, daß er während des Feldzugs 1870/71, den er mit der deutschen Armee mitgemacht, die Erfahrung gemacht habe, daß die Pocken nicht mehr Opfer von Seite der Nichtvaccinirten, als von Seite der Vaccinirten fordern und unterstützte diese Angaben durch klare statistische Nachweise. Herr

Nationalrath Dr. Schenkzer, der als Arzt während der Intervention funktionirt hat, sprach in ähnlichem Sinne, indem er seine Ansichten auf Daten aus den Rapporten und Erfahrungen jener Zeit stützte.

Bis dahin hatte die Discussion ihren wissenschaftlichen Character gewahrt. Herr Ziegler wählte diesen Augenblick seine Meinung darzulegen und ging dabei in eine Reihe von Einzelheiten ein,*) die von so wenig parlamentarischen Vergleichen gefolgt waren, daß eine bezeichnende Unzufriedenheit sich Luft machte. Bei einer gewissen Stelle riefen zahlreiche Stimmen: „Es ist ein Scandal!“ „Es ist ekelhaft!“ „Es ist nicht parlamentarisch!“ Und inmitten des Lärms ertönte das Wort „Saumäßig.“*)

Ein deutscher Arzt machte die Bemerkung, daß er nicht geglaubt hätte, daß in einer Republik eine solche Art sich auszudrücken sich geltend machen dürfte. Um den Ausdruck der öffentlichen Meinung zu befestigen, erklärte ein Anwesender mit lauter, vernehmbarer Stimme: „Es sei wirklich bedauernswürdig (deplorable), daß der Chef der Sanität der Armee zu einer derartigen Ausdrucksweise das Beispiel gegeben habe. Darüber wie im Lied vom Malborough, war alles erbaut. — Ich füge hier keinen Commentar bei und beschränke mich auf die einfache und wahrheitsgetreue Wiedergabe des vorgekommenen.“

— (Der Kampf der „Allg. Schweizerischen Militär-Zeitung“ mit der Militär-Sanität) ist im Verlag von Dörschals Buchhandlung in Luzern soeben im Druck erschienen. Das Buch gr. 8°, 100 Seiten stark, enthält sämtliche in der „Militär-Zeitung“ und im „Bund“ erschienene Artikel des Redactors der „Milit.-Ztg.“, ferner verschiedene Citate aus andern Zeitungen, welche der Fehde Aufmerksamkeit geschenkt haben. Den Schluß bildet die Entgegnung auf den letzten Artikel des Herrn Oberfeldarztes, der in der „Milit.-Ztg.“ nicht mehr besprochen werden konnte. Unter Umständen ruft man Jemanden zu sagen hat. — Als Beilage sind die beiden Artikel des Herrn Dr. Ziegler beigegeben. — Hiermit nimmt die „Militär-Zeitung“ ein für allemal Abschied von dem Herrn Dr. Ziegler.

*) Eine Correspondenz des „Vaterland“ spricht von Obscönitäten!

**) Der Correspondent des „Nouvelliste“ führt dieses Wort in deutscher Sprache an.

Berichtigung.

In Nr. 49 der „Allg. Schw. Militär-Zeitung“, Seite 1, Zeile 6, muß es heißen: Marses — statt Rasen.

Soeben traf in der Buchhandlung F. Schulthess in Zürich ein:

v. Herby duvernois, (Generalmajor). Kriegsgeschichtliche Studien nach der applicatorischen Methode. Erstes Heft: Taktische Details aus der Schlacht von Gustava. Preis 3 Fr. 75 Cts.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin.

Im Verlage von J. G. Nebel in Leipzig erscheint demnächst:

Supplement

Allgemeinen Militär-Encyclopädie.

Preis c. 7 Mark.

Derselbe erscheint in 4 Hefungen und wird von bewährten Kräften die Kriegereignisse seit dem Jahre 1870 und sämtliche neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft eingehend zur Darstellung bringen.

Wichtig für Kasernen und Pazarthe!

Neue „Kartoffelschälmaschinen“, die innerhalb 1½ bis 2 Minuten 3 bis 4 Liter Kartoffeln bei einer Ersparnis von ca. 15% des Kartoffelfleisches schälen, liefern wir inclusive Verpackung à Fr. 50 ab Frankfurt gegen Nachnahme. 8000 Exemplare bereits in Betrieb.

Cramer & Fränkel,
Maschinen- und Geräthedepôt,
Frankfurt a./M.